

12. Mai 1956

Für das Nachschlagewerk! Ja

Für die Sammlung! Nein

Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: Vergütungsgruppe VIa der Allgemeinen Vergütungs-
ordnung zur TO.A

Leitsatz:

Unter "gleichwertigen Kräften" im Sinne des Absatzes 1
der Tätigkeitsmerkmale für die Vergütungsgruppe VIa TO.A
sind solche Angestellte zu verstehen, die in der Lage sind,
eine Tätigkeit auszuüben, für die in der Regel eine tech-
nische Fachschulausbildung und eine Bewährung in mehrjähriger
Berufstätigkeit erforderlich ist. Ob diesen Angestellten die
technische Ausbildung oder die mehrjährige Berufstätigkeit
fehlt, ist dabei grundsätzlich belanglos.

Aktenzeichen: 3 AZR 523/55

Urteil des BAG vom 12. Mai 1956

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt den Prozeß-
bevollmächtigten der
Parteien am 12.Mai 1956
gez. Henkelmann
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 8. Mai 1956 durch
die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Bernard
für Recht erkannt :

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil der
Kammer IV des Landesarbeitsgerichts Bayern vom
27. September 1955 - Ber.Reg.Nr. 702/55 IV - wird
auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand.

Der Kläger ist gelernter Schreiner. Nachdem er in verschiedenen holzverarbeitenden Betrieben als leiter-technischer Angestellter tätig war, kam er am 2. Januar 1951 zum Gewerbeaufsichtsamt München. Hier wurde er ab 16. April 1951 im technischen Außendienst verwendet. Vergütung erhält er nach Gruppe VII TO.A.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß seine Tätigkeit ab 1. Januar 1954 die Merkmale der Vergütungsgruppe VIa TO.A erfülle. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das arbeitsgerichtliche Urteil aufgehoben und der Klage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seine Rechtsverteidigung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Nach feststehender Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist die Einstufung der Angestellten des öffentlichen Dienstes in die Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO.A gerichtlich nachprüfbar (vgl. BAG 1, 85; 247; 250; 254; AP Nr.7 zu § 3 TO.A).

In die Vergütungsgruppe VI a gehören nach Absatz 1 ihrer Tätigkeitsmerkmale technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich in mehrjähriger Berufstätigkeit bewährt haben, sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit. Technische Ausbildung in diesem Sinne bedeutet nach Nr.2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen der erfolgreiche Besuch einer Fachschule, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen. Eine derartige Ausbildung hat der Kläger nicht aufzuweisen. Er kann daher mit seinem Anspruch nur dann durchdringen, wenn er als eine gleichwertige Kraft anzusehen ist.

Nach Ansicht des beklagten Landes können als gleichwertige Kräfte nur solche Angestellte angesprochen werden, denen zwar die Bewährung in mehrjähriger Be-



57

rufstätigkeit fehlt, die aber eine technische Ausbildung genossen haben. Der Ausdruck "gleichwertige Kräfte", so meint die Revision, beziehe sich lediglich auf die Bewährung in mehrjähriger Berufstätigkeit und nicht auf die Ausbildung. Dem ist entgegenzuhalten, daß in fast allen anderen Fällen, in denen in der Anlage 1 zur TO.A von "gleichwertig" die Rede ist, dieser Begriff sich ausschliesslich auf eine Ausbildung oder eine Prüfung bezieht (vgl. die Absätze 1 zu den Vergütungsgruppen I, II, III, Va; Gruppe Vb Abs.3; Gruppe VIb Abs.5, 10, 14; Gruppe VII Abs.7, 12). Irgendwelche Gründe, aus denen für die Gruppe VIa etwas anderes gelten könnte, sind nicht ersichtlich.

Gegen diese Ansicht spricht auch nicht die Tatsache, daß in Abs.1 der Tätigkeitsmerkmale zur Vergütungsgruppe VIa, und zwar in Klammern, die Bewährung in mehrjähriger Berufstätigkeit näher definiert ist und hierbei nur von dem erfolgreichen Besuch einer Fachschule ausgegangen wird. Diese Definition bezieht sich nämlich nur auf den Regelfall, also das Vorhandensein technischer Ausbildung und mehrjähriger Bewährung. Sie paßt nicht auf die gleichwertigen Kräfte, gleichviel wie man diesen Begriff im übrigen auslegt.

Abzulehnen ist auch die Ansicht der Revision, daß bei den "gleichwertigen Kräften" in jedem Falle eine gleichwertige Prüfung, etwa eine Meisterprüfung notwendig sei. Hätte man den Tätigkeitsmerkmalen in der TO.A eine solche Bedeutung geben wollen, dann wäre es das nächstliegende gewesen, von "gleichwertiger Ausbildung" zu sprechen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Es ist auch kein sachlicher Grund für eine derartige Auslegung zu erkennen. Daß auch Angestellte ohne irgendeine Prüfung als "gleichwertige Kräfte" betrachtet werden können, ergibt sich aus dem Leistungsprinzip, von dem das Recht der Angestellten im öffentlichen Dienst, wie § 3 Abs.1 TO.A zeigt, beherrscht wird (vgl. BAG 1, 85 [87]). Insoweit weicht das Recht der Angestellten allerdings erheblich von dem der Beamten ab.

Unter "gleichwertigen Kräften" im Sinne des Abs.1 der Tätigkeitsmerkmale für die Vergütungsgruppe VIa sind daher solche Angestellte zu verstehen, die in der Lage sind, eine Tätigkeit auszuüben, für die in der Regel eine technische Fachschulausbildung und eine Bewährung in mehrjähriger Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



rufstätigkeit erforderlich ist. Ob diesen Angestellten die technische Ausbildung oder die Bewährung in mehrjähriger Berufstätigkeit fehlt, ist dabei grundsätzlich belanglos.

Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Entscheidung auf ein Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 4. Januar 1938 (Min.Bl. des RuPrMdI 1938, 190) gestützt. Diesem Rundschreiben kommt jedoch keine entscheidende Bedeutung zu. Es ist weder ein Gesetz, noch eine Verordnung, noch eine Tarifordnung. Es stellt nur eine die Gerichte nicht bindende Auslegung dar und spricht als solche richtig verstanden übrigens ebenfalls zu Gunsten des Klägers. Ausserdem stammt es aus der Zeit vor Inkrafttreten der TO.A am 1. April 1938.

In tatsächlicher Hinsicht hat das Berufungsgericht unter eingehender Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts festgestellt, daß der Kläger seit Jahren die gleiche Tätigkeit wie ein beamteter Gewerbeinspektor ausübt. Das vom Berufungsgericht aufgrund dieser Feststellungen gewonnene Ergebnis, der Kläger falle unter die Vergütungsgruppe VIa, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die tarifgerechte Eingruppierung des Klägers würde entgegen der Ansicht der Revision auch nicht durch etwaiges Fehlen einer entsprechenden Stelle im Haushaltsplan des beklagten Landes gehindert werden (BAG 1, 85 [91]). Davon abgesehen, hat das beklagte Land das Fehlen einer solchen Stelle auch gar nicht behauptet.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

gez. Denecke	Dr. Simons	Schilgen
Dr. Wagner		Bernard

